

Frau

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Name: Dr. Breitzkreuz
Telefon: +49 711 279-3741
E-Mail: poststelle@jum.bwl.de

Geschäftszeichen: JUMRV-1350-28/40/9
(bei Antwort bitte angeben)

Datum: 31. Oktober 2024

Per Email:

[REDACTED]

Umgang mit ehemaligen UMA nach Volljährigkeit und Verlassen der Jugendhilfeeinrichtung – Ihre Nachricht vom 11. September 2024

Sehr geehrte [REDACTED]

vielen Dank für Ihre Nachricht vom 11. September 2024, in der Sie um eine Stellungnahme bitten, wie mit ehemaligen unbegleiteten minderjährigen Ausländern (UMA) bezüglich ihrer Unterbringung bei noch laufenden Asylverfahren vorzugehen ist. Weiter schreiben Sie, dass es im Laufe des aktuellen Jahres vermehrt vorkam, dass aus der in der [REDACTED] ansässigen Jugendhilfeeinrichtung [REDACTED] ehemalige UMA entlassen und von der Gemeinde unterzubringen waren und dass die gemeindlichen Unterbringungskapazitäten begrenzt sind.

Gemäß § 4 Satz 2 FlüAG sind Ausländer, die vormals als UMA nach Baden-Württemberg gekommen sind, auch nach Erreichen der Volljährigkeit weitgehend vom Anwendungsbereich des FlüAG ausgeschlossen. Mit dieser Regelung soll gewährleistet werden, dass während der jugendhilferechtlichen Obhut bereits erreichte Integrationserfolge nicht nachträglich gefährdet werden sollen.

Bei dem spezifischen Fall der Entlassung aus der jugendhilferechtlichen Obhut vor Abschluss des bereits angelaufenen Asylverfahrens verhält es sich wie folgt: Solange ein volljährig gewordener UMA weiter in einer Jugendhilfeeinrichtung wohnt, besteht keine Wohnverpflichtung in einer Einrichtung der Erstaufnahme, vgl. § 47 Abs. 1 i.V.m. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AsylG. Wenn er aber aus der Jugendhilfeeinrichtung auszieht, bevor eine Entscheidung

Seite 1 von 2



des BAMF vorliegt, entsteht eine Wohnverpflichtung in der Erstaufnahme. Dies ist ausdrücklich in § 47 Abs. 1 S. 2 AsylG geregelt.

Um aber – nach unter Umständen mehreren Jahren in einer Jugendhilfeeinrichtung in einem Kreis – den Zwischenstopp in einer Einrichtung der Erstaufnahme zu vermeiden und die bereits im Kreis begonnene Integration nicht zu gefährden, weist das Regierungspräsidium Karlsruhe den ehemaligen UMA direkt der unteren Aufnahmebehörde des Kreises zu, in dem dieser untergebracht war. Somit kann direkt ein Wechsel von der Jugendhilfeeinrichtung in die dortige vorläufige Unterbringung erfolgen. Durch den bereits verfestigten Aufenthalt im Kreis (soziale Kontakte, Schulbesuch, Ausbildung etc.) ist im Rahmen der Zuweisungsentscheidung das Ermessen in der Regel auch dahingehend reduziert, dass nur eine Zuteilung an die jeweilige untere Aufnahmebehörde rechtmäßig ist.

Wir hoffen, Ihnen mit den Ausführungen weitergeholfen zu haben. Bezüglich weiterer Fragen des Übergangs und der Verteilung ehemaliger UMA verweisen wir auf die Zuständigkeiten des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration.

Das Regierungspräsidium Freiburg und die zuständige untere Aufnahmebehörde beim [REDACTED] erhalten eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Rung
Leitende Ministerialrätin